

Landes-Feuerlöschordnung für den Freistaat Mecklenburg-Schwerin vom 26. Januar 1924 mit Ausführungsbestimmungen und Abänderungen

Schwerin: Verlag der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei, 1924

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1926540212>

Druck Freier  Zugang



Landes= Feuerlöschordnung

für den
Freistaat Mecklenburg-Schwerin

vom 26. Januar 1924

mit Ausführungsbestimmungen
und Abänderungen.

6

Mkl K

4501

Schwerin 1924.

Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.

Pflicht

Mkl - Bestand

Meckl
4501



Landes= Feuerlöschordnung

für den

Freistaat Mecklenburg-Schwerin

vom 26. Januar 1924

mit Ausführungsbestimmungen
und Abänderungen.



Schwerin 1924.

Verlag der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.



Landesfeuerlöschordnung.

Vom 26. Januar 1924.

Der Landtag des Freistaates Mecklenburg-Schwerin hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einteilung.

- I. Abschnitt: Die Einrichtung des Feuerlöschwesens.
 - A. Allgemeine Vorschriften.
 - B. Besondere Vorschriften.
 - 1. Pflichtfeuerwehren,
 - 2. Freiwillige Feuerwehren.
- II. Abschnitt: Die Beschaffung von Geldmitteln für das Feuerlöschwesen.
- III. Abschnitt: Unfallentschädigungen.
- IV. Abschnitt: Staatliche Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens.
- V. Abschnitt: Ordnung auf dem Brandplatz und Hilfeleistung bei Brandfällen.
- VI. Abschnitt: Schluß- und Strafbestimmungen.

I. Abschnitt.

Die Einrichtung des Feuerlöschwesens.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, auf ihre Kosten die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen

1*

Einrichtungen für das Feuerlöschwesen zu treffen und zu unterhalten. Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind Stadt- und Landgemeinden.

Insbefondere hat jede Gemeinde die nötigen Feuerlösch- und Rettungsgerätschaften anzuschaffen und instand zu halten, für Beschaffung von Wasservorräten, soweit es die Verhältnisse gestatten, sowie für die Einrichtung und Unterhaltung einer ausgerüsteten und eingeeübten Lösch- und Rettungsmannschaft (Feuerwehr) und eines sachgemäßen Feuermeldewesens zu sorgen.

Zu der von den Gemeinden zu beschaffenden Ausrüstung der Feuerwehr gehören alle zur Ausübung des Dienstes sowie zum persönlichen Schutz der Feuerwehrleute erforderlichen Ausrüstungsstücke und Werkzeuge.

§ 2.

Gemeinden, die infolge besonderer Verhältnisse nicht imstande sind, für sich allein das Feuerlöschwesen in zweckentsprechender Weise einzurichten und zu unterhalten, haben sich mit geeignet gelegenen anderen Gemeinden zur Bildung eines Feuerlöschverbandes zu vereinigen.

Auf die Bildung von Feuerlöschverbänden finden die Vorschriften des VIII. Abschnittes der Landgemeindeordnung (§§ 53—57 a) Anwendung.

§ 3.

Die Art, Zahl und Beschaffenheit der in den einzelnen Gemeinden oder Feuerlöschverbänden erforderlichen Feuerlösch- und Rettungsgerätschaften sowie der Feuermeldeeinrichtungen wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse und unter Beachtung der für die Gemeinden oder Feuerlöschverbände aufzustellenden allgemeinen Vorschriften zunächst von den zuständigen Gemeindeverwaltungen bestimmt.

§ 4.

Der Verpflichtung zur Aufstellung einer ausgerüsteten und eingeübten Lösch- und Rettungsmannschaft (Feuerwehr) wird genügt durch Bildung von

Berufsfeuerwehren,
Pflichtfeuerwehren,
freiwilligen Feuerwehren.

Das Ministerium des Innern erläßt allgemeine Grundsätze über die nach Verhältnis der Größe der Gemeinden erforderliche Mindeststärke der Feuerwehren und schreibt für alle Feuerwehren des Landes einheitliche Signal- und Übungsvorschriften, übereinstimmende Abzeichen für die Führer der Feuerwehren und einheitliche Schlauchgewinde oder Übergangsstücke vor.

B. Besondere Vorschriften.

1. Pflichtfeuerwehren.

§ 5.

Wo eine dem Bedürfnis entsprechende Berufsfeuerwehr oder leistungsfähige freiwillige Feuerwehr nicht besteht, ist eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen.

Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind alle männlichen Gemeindeangehörigen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundsiebzigsten Lebensjahre, soweit sie nicht durch Krankheit oder Gebrechen zum Feuerlöschdienst, zu Spritzenproben und ähnlichen Übungen ungeeignet sind. Die Bestimmung im § 47 der Landgemeindeordnung bleibt unberührt.

Vom Feuerlöschdienst und von der Verpflichtung gemäß § 47 der Landgemeindeordnung bei Feuerbrünsten Spanndienste zu leisten befreit sind ferner öffentliche Beamte und Geistliche, soweit sie im Dienst sind, Ärzte, Tierärzte und Apotheker, soweit sie durch wichtige Berufspflichten behindert sind, und die An-

gehörigen der Reichswehr. Ferner sind zum Feuerlöschdienst nicht verpflichtet die Bewohner des brennenden Hauses und die Bewohner, der durch das Feuer bedrohten Häuser.

Die Tätigkeit in der Pflichtfeuerwehr ist „Dienst“ im Sinne des § 1 des Landesabgabengesetzes vom 9. Dezember 1920 (Rbl. S. 1391).

§ 6.

Für die Pflichtfeuerwehr ist eine Ortsatzung aufzustellen, welche ihre Gliederung und ihre Aufgaben regelt. Das Ministerium des Innern kann Vorschriften über den Mindestinhalt dieser Satzungen erlassen.

Die Pflichtfeuerwehr untersteht dem Brandmeister (vgl. § 18 Abs. 2). Dies gilt auch dann, wenn durch die Satzung bestimmt sein sollte, daß die Pflichtfeuerwehr einem eigenen Befehlshaber unterstellt werden kann.

Die Pflichtfeuerwehr ist durch regelmäßig stattfindende Übungen in der durch das Bedürfnis sich ergebenden Zahl einzuüben.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, bei Feuergefährdung auf die ersten Feuerlärmszeichen hin sich auf den vorgeschriebenen Sammelplätzen zu sammeln und dort die dienstlichen Anordnungen des Brandmeisters abzuwarten. Den dienstlichen Anordnungen des Brandmeisters haben sie unbedingt Folge zu leisten.

2. Freiwillige Feuerwehr.

§ 7.

Jede freiwillige Feuerwehr muß eine Satzung haben, welche ihre Gliederung und ihren Wirkungsbereich regelt. Die Satzung bedarf in den Städten der Bestätigung des Rates, in den Landgemeinden der Bestätigung des Gemeindevorstandes und des Amtsausschusses. Das Ministerium des Innern kann Vor-

schriften über den Mindestinhalt der Satzungen erlassen.

§ 8.

Nach Bestätigung der Satzung bildet die freiwillige Feuerwehr einen Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde. Die Gemeinde ist verpflichtet, die von ihr als notwendig erkannten Ausrüstungsstücke und die für den Feuerlöschdienst notwendigen Werkzeuge für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr zu beschaffen. Die Gemeinde kann ihre sachlichen Einrichtungen für das Feuerlöschwesen, insbesondere ihre Lösch- und Rettungsgeräte bei Brandfällen und Übungen der freiwilligen Feuerwehr zur Benutzung überlassen.

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, bei Brandfällen den Lösch- und Rettungsdienst nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie nach den dienstlichen Anordnungen des Brandmeisters zu versehen.

§ 9.

Die freiwillige Feuerwehr kann sich einen eigenen Führer oder Befehlshaber wählen, dessen Wahl der Bestätigung der Gemeindebehörde bedarf. Der Befehlshaber der freiwilligen Feuerwehr hat unbedingt den Weisungen des Brandmeisters Folge zu leisten und seine Anordnungen an die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr weiter zu geben.

II. A b s c h n i t t.

Die Beschaffung von Geldmitteln für das Feuerlöschwesen.

§ 10.

Für die Unfallversicherung der Mitglieder der Pflichtfeuerwehren und der freiwilligen Feuerwehren im Feuerwehrdienst werden Abgaben durch die Ge-

meinden mit Pflicht- oder freiwilligen Feuerwehren in der Form von Zuschlägen zur Grundsteuer von bebauten Grundstücken und bei nur teilweise bebauten Grundstücken Zuschläge zu dem auf den bebauten Teil des Grundstücks entfallenden Anteil am Gesamtwert erhoben. Die Höhe dieser Zuschläge wird für jedes Rechnungsjahr vom Ministerium des Innern festgesetzt, sie richtet sich nach den zu zahlenden Entschädigungen und Renten.

Die Gemeinden führen die von ihnen erhobenen Zuschläge an die nach § 11 zu bildende Landesunfallkasse für Feuerwehrleute ab.

§ 11.

Bei dem Versicherungsamt Schwerin wird eine Landesunfallkasse für Feuerwehrleute gebildet. In diese Kasse fließen die nach § 10 zu zahlenden Zuschläge zur Grundsteuer.

Aus dieser Kasse sind die den Mitgliedern der Pflichtfeuerwehren und der freiwilligen Feuerwehren gemäß § 13 zu gewährenden Entschädigungen und Renten zu zahlen.

§ 12.

Zur Deckung der Kosten des Feuerlöschwesens können die Gemeinden weitere Zuschläge zu der Grundsteuer von bebauten Grundstücken und bei teilweise bebauten Grundstücken Zuschläge zu dem auf den bebauten Teil des Grundstücks entfallenden Anteil am Gesamtwert bis zur vollen Höhe der hierfür im vergangenen Rechnungsjahre nachweislich entstandenen oder im laufenden Rechnungsjahre voraussichtlich entstehenden Ausgaben erheben. Falls jedoch diese Gemeindezuschläge die im § 10 erwähnten Zuschläge übersteigen, ist vorherige Zustimmung der Ministerien des Innern und der Finanzen erforderlich.

Ortssatzungen über die Aufbringung der Mittel für Berufsfeuerwehren (Feuerwehrsteuer) bleiben unberührt.

III. Abschnitt.

Unfallentschädigungen.

§ 13.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehren und der freiwilligen Feuerwehren erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Unfalls oder einer Krankheit, die sie sich im Dienste zugezogen haben, erwerbsunfähig werden, für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit oder beschränkten Erwerbsunfähigkeit 150 v. H. der Bezüge, welche von der Reichsunfallversicherung jeweilig für einen männlichen landwirtschaftlichen Arbeiter zu gewähren sind.

Im Falle des Todes des Dienstverpflichteten werden außer dem Sterbegeld und der Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung die Beerdigungskosten, soweit sie angemessen sind, nach den nachgewiesenen Auslagen erstattet.

§ 14.

Die zu zahlenden Beträge werden von dem Versicherungsamt Schwerin festgesetzt. Gegen den Bescheid des Versicherungsamtes Schwerin steht dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen binnen einem Monat nach der Zustellung die Beschwerde an das Oberversicherungsamt zu. Die Entscheidung des Oberversicherungsamtes ist endgültig.

§ 15.

Keine Entschädigung wird geleistet, wenn der Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit oder unter bewußter oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen des Brandmeisters oder

seines Vertreters von dem Beschädigten verursacht worden ist.

IV. Abschnitt.

Die staatliche Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens.

§ 16.

Die Aufsicht darüber, daß die Gemeinden die ihnen bezüglich des Feuerlöschwesens obliegenden Verpflichtungen erfüllen, führt die Gemeindeaufsichtsbehörde.

Die Oberaufsicht über das Feuerlöschwesen im Freistaate Mecklenburg-Schwerin führt das Ministerium des Innern.

§ 17.

In den Gemeinden sind zur Unterstützung der Gemeindebehörde von dieser ständige Gerätemeister auf ihre Kosten zu bestellen, denen die Aufsicht über die Feuerlöschgeräte obliegt. Für Behinderungsfälle der Gerätemeister sind Stellvertreter zu bestellen. Die Gerätemeister haben mindestens zweimal jährlich die Feuerlöschgeräte der Gemeinde, für deren Bezirk sie bestellt sind, zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Gemeindebehörde zu berichten. Die Gerätemeister sind insbesondere dafür verantwortlich, daß die vorhandenen Feuerpumpen sich dauernd in gebrauchsfähigem Zustande befinden. Über Mängel an Feuerpumpen und ihren Zubehören haben sie unverzüglich der Gemeindebehörde Mitteilung zu machen.

V. Abschnitt.

Die Ordnung auf dem Brandplatz und die Hilfeleistung bei Brandfällen.

§ 18.

Auf jedem Brandplatze führt der Brandmeister den Befehl. Er hat die Ordnung auf dem Brandplatze

aufrecht zu erhalten und die zur zweckmäßigen Bekämpfung des Feuers erforderlichen Anweisungen zu geben. Jeder auf dem Brandplatz Anwesende hat seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Brandmeister ist der Vertreter der Ortspolizeibehörde oder eine von dieser besonders zu bestimmende Person. Wenn ein leitender Beamter einer Berufsfeuerwehr zugegen ist, so muß ihm auf sein Verlangen die Leitung der Lösch- und Rettungsanstalten übertragen werden.

§ 19.

Jede Gemeinde ist ohne Rücksicht auf Verwaltungsbezirksgrenzen verpflichtet, im Umkreis von sechs Kilometern nach den bestehenden Wegeverbindungen bei Brandfällen in anderen Gemeinden mit Mannschaft und Geräten unaufgefordert Hilfe zu leisten.

Diese Hilfe ist in der Regel zu gewähren durch:

1. Stellung einer Handdruck-Feuerspritze mit Bedienungsmannschaft; soweit es sich um die Stellung einer Dampf- oder Motorspritze handelt, ist eine besondere Vereinbarung erforderlich,
2. einen Teil der zum Löschdienst verpflichteten Mannschaft,
3. einen Teil der Anspannung.

Bei größeren Feuersbrünsten sind die Gemeinden verpflichtet, über die Entfernung von sechs Kilometern hinaus und mit mehr Mannschaft und Löschgeräten als im Abs. 2 bestimmt ist, auf besondere Anforderung der vom Feuer betroffenen Gemeinde Hilfe zu leisten.

Von der Absendung kann Abstand genommen werden bei unmittelbarer, eigener Feuersgefahr, insbesondere auch bei starkem Gewitter.

§ 20.

Für die im Umkreise von sechs Kilometern nach den bestehenden Wegeverbindungen im Umfange des § 19 Abs. 2 regelmäßig zu leistende Hilfe werden Kosten nicht erstattet.

Für die darüber hinaus angeforderte Hilfe sind die erwachsenen baren Auslagen von dem selbständigen Stadtbezirk oder Amt, zu dem die betroffene Gemeinde gehört, zu tragen. Soweit die Bestellung von Dampf- oder Motorspritzen, Drehleitern oder anderen besonders bezeichneten Geräten gefordert wird, ist über die Kostenerstattung besondere Vereinbarung zu treffen.

Die von dem Brande betroffene Gemeinde hat einen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden angemessenen Beitrag zu diesen Kosten zu leisten, welcher im Streitfalle durch die Gemeindeaufsichtsbehörde endgültig festgesetzt wird.

Zu den Kosten der Brandhilfe gehören:

1. die Kosten der Hin- und Rückbeförderung von Löschgeräten und Mannschaft und des während der Hilfeleistung verbrauchten Betriebsstoffes,
2. der Aufwand für die Verpflegung der Mannschaften und Pferde nach der Dauer der Hilfeleistung berechnet, wenn nicht die Verpflegung in Natur gegeben worden ist,
3. die Kosten etwaiger Beschädigungen der gestellten Löschgerätschaften und der Bespannung.

Über Streitigkeiten hinsichtlich der Gewährung dieser Entschädigungen und Vergütungen entscheidet der Landesverwaltungsrat endgültig.

§ 21.

Die Vorschriften der §§ 19 und 20 finden auf Gemeinden mit Berufsfeuerwehr keine Anwendung, so daß diese Gemeinden keinen Anspruch auf Hilfe-

leistung haben und von der Verpflichtung zur Hilfeleistung befreit sind.

§ 22.

Die Eigentümer und Inhaber von Grundstücken sind verpflichtet, bei Brandfällen den Mitgliedern der Feuerwehren den Zutritt zu ihren Grundstücken zur Vornahme der angeordneten Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten und Wasservorräte, die sich in ihrem Besitze befinden, für den Löschdienst zur Verfügung zu stellen.

Die Eigentümer und Inhaber von Grundstücken sind ferner verpflichtet, die von dem Leiter der Löschanstalten im Interesse der Lösch- und Rettungsmaßregeln oder zur Verhütung weiteren Umfanges des Feuers angeordnete Beseitigung von Bäumen, Einfriedigungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden.

In allen Fällen des § 22 hat für Beschädigungen durch die Mitglieder der Feuerwehr die Gemeinde, soweit der Schade nicht etwa durch die bestehenden Brandversicherungsanstalten gedeckt wird, angemessene Entschädigung zu leisten.

VI. Abschnitt.

Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 23.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Ministerium des Innern erlassen.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1924 in Kraft. Mit dem Zeitpunkte seines Inkrafttretens werden alle früheren gesetzlichen Bestimmungen über das Feuerlöschwesen aufgehoben.

§ 24.

Übertretungen dieses Gesetzes werden gemäß § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe von einer Goldmark bis einhundertfünfzig Goldmark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft. Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Schwerin, den 24. Januar 1924.

Staatsministerium.

Stelling. Gladischefski.
Hennede. Stier.

Bekanntmachung vom 23. Februar 1924 zur Ausführung der Landesfeuerlöschordnung.

Auf Grund des § 23 der Landesfeuerlöschordnung weist das unterzeichnete Ministerium darauf hin, daß insbesondere folgende früheren gesetzlichen Bestimmungen über das Feuerlöschwesen aufgehoben sind:

1. Die Verordnung vom 4. März 1878, betreffend das Feuerlöschwesen im Domanium (Rbl. S. 15).

2. Die Verordnung vom 14. Juni 1898, betreffend die Unfallentschädigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domanium (Rbl. S. 223), mit den dazu erlassenen späteren Abänderungsgesetzen.

3. Die Verordnung, betreffend die Unfallversicherung der Feuerwehrleute in den Landstädten, vom 6. März 1891 (Rbl. S. 23 ff.) mit den späteren Abänderungsgesetzen.

4. Die Verordnung vom 30. April 1897, betreffend das Feuerlöschwesen in der Ritterschaft (Rbl. S. 119 ff.), mit späterer Abänderungsverordnung.

5. Die landesherrlich bestätigten Verordnungen der Landesklöster, betreffend das Feuerlöschwesen und die Feuerlöschordnungen der Städte und Flecken.

6. Die Verordnung vom 31. August 1912, betreffend die Feuerschau im Domanium (Rbl. S. 497 ff.).

Die bestehenden Satzungen von Pflichtfeuerwehren und freiwilligen Feuerwehren werden darauf nachzuprüfen sein, ob sie mit der Landesfeuerlöschordnung in Einklang stehen. Da das unterzeichnete Ministerium beabsichtigt, Musteratzungen für diese Feuerwehren zu veröffentlichen, wird es sich empfehlen, die Prüfung der bestehenden Satzungen so lange aufzuschieben.

Schwerin, den 23. Februar 1924.

Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schlettwein.

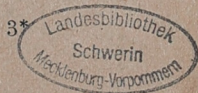
Bekanntmachung vom 1. März 1924 über Zuschläge zur Grundsteuer für die Unfallversicherung der Mitglieder der Pflichtfeuerwehren und der freiwilligen Feuerwehren.

Gemäß § 10 der Landesfeuerlöschordnung vom 26. Januar 1924 (Rbl. S. 41 ff.) setzt das unterzeichnete Ministerium die Zuschläge zur Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1924/25 auf eins vom Hunderttausend des in Form der Wohnungsbauabgabe als Grundsteuer für das Land im Steuerbescheide für das Jahr 1923/24 veranlagten Betrages fest.

Schwerin, den 1. März 1924.

Ministerium des Innern.

Stelling.



Bekanntmachung vom 1. April 1924 zur Ausführung des § 12 der Landesfeuerlöschordnung.

Die unterzeichneten Ministerien erteilen hiermit allgemein ihre Zustimmung dazu, daß die gemäß § 12 der Landesfeuerlöschordnung vom 26. Januar 1924 — Rbl. S. 43 — zur Deckung der Kosten des Feuerlöschwesens von den Gemeinden zu erhebenden Zuschläge zur Grundsteuer bis zu zwei vom Tausend der Grundsteuer in Gold, wie sie in Papiermark nach der letzten Veranlagung festgesetzt ist, betragen.

Neben diesen Zuschlägen zur Grundsteuer dürfen die sog. Löschbeiträge nach dem Gesetz vom 29. April 1920 (Rbl. S. 505), das durch §§ 12, 23 Abs. 2 der Landesfeuerlöschordnung vom 26. Januar 1924 aufgehoben ist, nicht mehr erhoben werden.

Schwerin, den 1. April 1924.

Ministerium des Innern.

Freiherr v. Brandenstein.

Finanzministerium.

Im Auftrage: Schwaar.

Bekanntmachung vom 23. Mai 1924 zur Ausführung des § 12 der Landesfeuerlöschordnung.

Die Bekanntmachung vom 1. April 1924 zur Ausführung des § 12 der Landesfeuerlöschordnung (Rbl. S. 139) wird dahin abgeändert, daß die Gemeinden zur Deckung der Kosten des Feuerlöschwesens für das Rechnungsjahr 1924/25 **bis zu zwanzig vom Hunderttausend in Gold** des in Form der Wohnungsbauabgabe als Grundsteuer im Steuerbescheide für das

Jahr 1923/24 veranlagten Betrages ohne besondere Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums erheben können.

Die Ortsatzungen über die Höhe der nach § 12 L.F.L.D. von den Gemeinden zu erhebenden Zuschläge zu der Grundsteuer sind bis zum 31. März jeden Jahres, für das laufende Jahr bis zum 10. Juni den Steuerämtern als den Veranlagungsbehörden mitzuteilen. Eine weitere Verlängerung der Einreichungsfrist ist wegen der Dringlichkeit der Veranlagung nicht möglich.

Schwerin, den 23. Mai 1924.

Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schlettwein.

Finanzministerium.

Im Auftrage: Haack.

Bekanntmachung vom 30. Juli 1924 zur Ausführung der Landesfeuerlöschordnung.

Auf Grund des § 23 der Landesfeuerlöschordnung vom 24. Januar 1924 bestimmt das unterzeichnete Ministerium folgendes:

§ 1.

Bei der Bestimmung der Art, Zahl und Beschaffenheit der in den einzelnen Gemeinden oder Feuerlöschverbänden erforderlichen Feuerlösch- und Rettungsgerätschaften ist davon auszugehen, daß in der Regel nachstehende Gerätschaften vorhanden sein sollen:

1. In Gemeinden oder Feuerlöschverbänden bis zu 400 Einwohnern:

- 1 einstrahlige Saugfeuerspritze, welche in der Minute mindestens 150 Liter Wasser 25 m weit auswirft,
- 50 m Druckschläuche,
- 2 Anstelleitern,
- 2 Dachleitern, wenn Gebäude mit Weichdächern vorhanden sind,
- 2 Feuerhaken,
- 25 Feuereimer oder 2 Wasserwagen oder Zubringer,
- 3—6 Erdölsackeln, worunter eine oder mehrere mit Dreifuß;

2. In Gemeinden oder Feuerlöschverbänden von mehr als 400 bis zu 1200 Einwohnern:

- 1 zweistrahliges Saugfeuerspritzgerät, welches in der Minute 200—300 Liter Wasser 25 bis 30 m weit auswirft,
- 80—150 m Druckschläuche,
- 1—2 Handspritzen,
- 2 Anstelleitern,
- 1 freistehende Leiter, oder bei genügender Ausbildung der Mannschaft
- 1 mechanische Schiebeleiter,
- 3 Dachleitern, wenn Gebäude mit Weichdächern vorhanden sind,
- 3—4 Feuerhaken.
- 30—60 Feuereimer, oder drei Wasserwagen oder Zubringer,
- 6—9 Erdölsackeln, worunter mehrere mit Dreifuß,
- 1 Schlauchbrücke,
- 1 Rädergestell zum Transport der Leitern;

3. In Gemeinden oder Feuerlöschverbänden von mehr als 1200 bis zu 3000 Einwohnern:

2 zweifachstrahlige Feuerspritzen, die eine derselben mit Saugvorrichtung, beide mindestens von der in Ziffer 2 verlangten Leistungsfähigkeit,

180—250 m Druckschläuche,

1—2 Handspritzen,

1 freistehende Leiter oder

1 mechanische Schiebeleiter,

2—3 Anstelleitern,

4 Dachleitern, wenn Gebäude mit Weichdächern vorhanden sind,

2—3 Stockleitern,

60—100 Feuereimer, oder vier Wassermotoren oder Zubringer,

6 Feuerhaken,

9—12 Erdölfackeln, worunter mehrere mit Dreifuß,

2 Schlauchbrücken,

1 Kadergestell oder

1 Karren zum Transport der Leitern und Geräte;

4. In Gemeinden oder Feuerlöschverbänden von mehr als 3000 Einwohnern:

Eine angemessene größere Zahl der unter Ziffer 3 aufgeführten Geräte, außerdem aber eine ausreichende Anzahl von Rettungsgeräten für außerordentliche Fälle, wie Rettungsleitern, Rettungsschlauch, Sprungtuch, Krankentragen (auch fahrbare).

Wenn die örtlichen Verhältnisse einer Gemeinde das Herbeischaffen des zum Löschen nötigen Wassers

aus größerer Entfernung nötig machen, sollen, sofern nicht eine vorhandene Saugfeuerspritze als Zubringer benutzt werden kann, neben einer angemessenen Zahl von Wasserfässern oder Wassermagen, ein besonderer Wasserzubringer, sowie in beiden Fällen eine entsprechende Anzahl von Zubringerschläuchen und ein Schlauchhaspelwagen zu ihrer Beförderung bereitgehalten werden.

Ist eine Gemeinde im Besitze einer Wasserleitung mit Hydranten, so sollen außer den im Absatz 1 angegebenen Gerätschaften auch die zur Anwendung der Hydranten bei Brandfällen nötigen Gegenstände sowie auch in kleinen Gemeinden Schläuche von mindestens 150 m Länge, ein zweirädriger Gerätekarren mit zwei Haspeln, bei Hydranten drei Strahlrohre nebst Schlüsseln und bei unmittelbar zum Löschen verwendbaren Hydranten drei Strahlrohre vorhanden sein. Besitzt eine Gemeinde Hydranten in ausreichender Zahl, die einen Druck von mindestens drei Atmosphären haben, so braucht sie entsprechend weniger Feuerspritzen zu halten.

Neu anzuschaffende Feuerspritzen oder Geräte müssen eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Konstruktion, alle vorhandenen Steig- und Rettungsgeräte aber eine solche Beschaffenheit besitzen, daß sie dem Feuerwehrmann die nötige Sicherheit bieten.

Alle Feuerlöschgerätschaften einer Gemeinde sollen mit ihrem Namen gezeichnet sein.

§ 2.

Alle Feuerspritzen und die zu ihnen gehörigen Schläuche müssen entweder unmittelbar mit der Storz'schen Normalkupplung Nr. 6 mit Lichter

Schlauchweite von 52 mm oder mit Übergangsstücken von den vorhandenen Gewinden auf die Storz'sche Normalkupplung versehen sein. In Gemeinden, welche die Storz'sche Normalkupplung bisher nicht besitzen, sind Übergangsstücke von den in den Gemeinden gebräuchlichen Schlauchgewinden auf die Storz'sche Normalkupplung unverzüglich zu beschaffen.

§ 3.

In denjenigen, zu einem Feuerlöschverbände gehörigen Gemeinden, in welchen die Lösch- und Rettungsgeräte des Verbandes nicht aufbewahrt werden, sollen, abgesehen von den dem Verbände dienenden Geräten (§ 1) eine Anstelleiter und eine Trag- oder Handspitze, wenn aber die betreffende Gemeinde für sich allein mehr als 200 Einwohner zählt und von dem Aufbewahrungsraum der Geräte des Verbandes mehr als 2 Kilometer entfernt ist, eine Anstelleiter und eine Abproß-Spritze mit 80 mm Zylinderweite und 20 m Schläuche vorhanden sein.

§ 4.

Die Räume zur Unterbringung der Spritzen und Schläuche müssen genügende Größe haben, hell und trocken sein, Durchzugsöffnungen besitzen und gegen das Eindringen von Regen, Staub und dergleichen ausreichend geschützt sein. Der Fußboden in diesen Räumen muß gepflastert sein oder einen sonst angemessenen Belag haben.

Die Räume sollen Vorrichtungen zur Beleuchtung haben. Es müssen zu ihnen mindestens doppelte Schlüssel vorhanden sein, die an verschiedenen, der Gemeinde von Zeit zu Zeit ortsüblich bekannt zu gebenden Stellen hinterlegt werden. Die Räume dürfen nicht in einer, die jederzeitige Benutzbarkeit und gute Instandhaltung der aufbewahrten Feuerlöschgeräte beeinträchtigenden Weise zur Aufbewah-

rung anderer Gegenstände verwendet werden. Die Türen sollen sich nach außen öffnen, die Ausfahrten aus denselben dürfen nicht verstellt werden.

Für zweckentsprechende Schlauchtrockenvorrichtungen muß gesorgt werden.

Den Gemeinden bzw. den Feuerlöschverbänden liegt ob, für das Vorhandensein von Baulichkeiten zu sorgen, an und in denen die notwendigen Übungen der Feuerwehr abgehalten werden können.

§ 5.

In jeder Gemeinde ist für das Vorhandensein des im Falle eines Brandes zum Löschen erforderlichen Wassers nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse Sorge zu tragen. Vorhandene Feuerteiche sind mindestens einmal jährlich von Schlamm zu reinigen. Sie müssen ausreichende Tiefe haben; bei großer Kälte muß eine zum Einlegen der Saugschläuche ausreichend große Stelle dauernd offengehalten werden. Bäche mit spärlichem Wasser oder leichtem Bett müssen in der Nähe der Ortschaften vertieft oder mit Sammelbecken versehen werden. Brunnen, die im Notfalle zur Entnahme des Wassers zu Löschzwecken dienen können, müssen beim Fehlen sonstigen Wassers besonders angelegt werden und der Feuerwehr genau bekannt sein.

§ 6.

Wo elektrische Feuermelbeeinrichtungen, die tunlichst einzurichten sind, fehlen, ist Feueralarm in ortsüblicher Weise und durch Hörner oder Signalpfeifen zu machen. Die Sturmglöcke ist nur bei Großfeuer zu ziehen.

§ 7.

Die Mindeststärke der Feuerwehren ist folgende:

1. in Gemeinden bis zu 400 Einwohnern
18 Mann,

2. In Gemeinden von mehr als 400 bis zu 1200
Einwohnern: 24 Mann,
3. In Gemeinden von mehr als 1200 bis zu 3000
Einwohnern: 36 Mann,
4. In Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern:
48 Mann.

Es ist zulässig, die Feuerwehrmannschaften zu besonderen Diensten (Steiger-, Spritzen-, Absperrdienst) einzuteilen. Jedoch empfiehlt es sich, alle der Feuerwehr Angehörigen in sämtlichen Dienstzweigen der Feuerwehr auszubilden, damit nicht beim Fehlen eines oder mehrerer Feuerwehrleute die Durchführung der Löscharbeiten gefährdet wird.

Es wird zweckmäßig sein, den Steiger- und Spritzendienst den Mitgliedern einer etwa vorhandenen freiwilligen Feuerwehr zu übertragen, während der Pflichtfeuerwehr das Pumpen an den Feuer- spritzen und der Absperr- und Ordnungsdienst ob- liegt.

§ 8.

Richtlinien für einheitliche Signal- und Übungs- vorchriften für freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind in der

Anlage A

enthalten. Für Berufsfeuerwehren verbleibt es bei ihren jetzigen Vorschriften.

§ 9.

Die Führer der Feuerwehren haben übereinstim- mend im ganzen Lande die in der

Anlage B

aufgeführten Abzeichen zu tragen.

§ 10.

Mustersatzungen für freiwillige Feuerwehren befinden sich in der

Anlage C.

§ 11.

Dienst im Sinne des § 5 Abs. 3 der Landesfeuerlöschordnung ist auch die den Beamten obliegende Dienstbereitschaft. Ob und wann solche Dienstbereitschaft vorgelegen hat, ist von Fall zu Fall zu entscheiden und gegebenenfalls durch Bescheinigung der vorgesetzten Dienststelle nachzuweisen.

§ 12.

Das Oberversicherungsamt entscheidet über Beschwerden gemäß § 14 der Landesfeuerlöschordnung in der Besetzung mit zwei Beisitzern. Der eine dieser Beisitzer wird vom Mecklenburgischen Städtetag, der andere von dem Vorstande des Verbandes Mecklenburgischer freiwilliger Feuerwehren benannt. Für die Beisitzer sind von den sie benennenden Verbänden Stellvertreter zu benennen. Die Beisitzer sollen zur Ersparung von Kosten ihren Wohnsitz tunlichst in Schwerin haben. Die durch ihre Zuziehung entstehenden Kosten werden von der Landesunfallkasse für Feuerwehrleute getragen. Die Bestellung und Zuziehung der Beisitzer erfolgt durch den Direktor des Oberversicherungsamts.

§ 13.

Für eine Übergangszeit von fünf Jahren vom 1. Juli 1924 ab gerechnet, dürfen Feuerlöschgerätschaften, insbesondere Feuerspritzen, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, weiter benutzt werden, wenn sie genügend leistungsfähig sind

und soweit nicht in den vorstehenden Vorschriften ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Schwerin, den 30. Juli 1924.

Ministerium des Innern.

Freiherr v. Brandenstein.

Anlage A.

Übungsvorschriften für die Steiger-Mannschaft.

A. Mit den einholmigen Hafenleitern.

Leitern abgepaßt!

Die Leitern werden auf den Erdboden gelegt, das Fußende dem Hause zugewandt, der Hafen nach oben gerichtet.

Der Steiger nimmt vor der Leiter so Stellung, daß er das Holmende zur linken, den Hafen zur rechten Seite hat.

Leiter hochgestreckt!

E i n s!

Der Steiger ergreift die Leiter, rechts Untergriff, links Aufgriff nehmend, mit beiden Händen, erhebt sie bis zur Leibeshöhe und streckt sie auf

Z w e i!

den Hafen nach unten drehend bis über den Kopf.

Leiter nieder!

E i n s!

Die Leiter wird, den Hafen nach oben gedreht, bis zur Leibeshöhe gebracht und auf

Zwei!

auf den Erdboden niedergelegt.

Leiter hochgestreckt und aufgerichtet!

Ein!

Die Leiter ist in die Hochstrecklage zu bringen.

Zwei!

Der linke Arm zieht das untere Ende der Leiter kräftig an, während der rechte Arm gleichzeitig durch einen kräftigen Schwung das obere Ende nach der linken Seite zu streckt, bis die Leiter, mit der linken Hand gehalten, zur linken Seite des Steigers steht.

Leiter nieder!

Ein!

Die Leiter wird in die Hochstrecklage gebracht und auf

Zwei!

zur Erde niedergelegt.

Zum Steigen fertig!

Der Gurthaken wird losgeknöpft.

Drei Steiger mit drei Leitern, marsch!

Die zum Steigen Bestimmten nehmen je eine Leiter und stellen sich, diese hochstreckend, etwa zwei Schritte vom Hause entfernt, das Ende der Leiter diesem zugewandt und gegenseitig zwei Schritte Abstand nehmend, auf.

Leitern aufgerichtet!

Die Steiger richten ihre Leitern, indem sie dieselben mit dem unteren Ende gegen das Haus stemmen, auf. Die Leiter, deren Rücken die Wand berührt, wird mit der linken Hand gehalten.

Hängt ein!

Der Steiger ergreift die Leiter mit der rechten Hand so tief wie möglich unter der linken, hebt sie bis zur Höhe der Fensterbank und hängt sie nach erfolgtem Drehen des Hafens ins Fenster.

Steigt auf!

Mit den Händen den Holm ergreifend, steigt der Steiger so hoch hinauf, daß er sich mit der Brust dem Fensterbrett gegenüber befindet. Dann hält er sich mit der linken Hand am Nacken der Leiter fest, den rechten Arm zur Seite lassend.

Haft ein!

Der Steiger befestigt mit der rechten Hand den Gurthaken um den Nacken des Leiterhafens. Beide Arme gehen zur Seite.

Steigt ab!

Der Steiger haft aus, steigt zur Erde nieder und bleibt gegen die Leiter gerichtet, stehen.

Hängt aus!

Die Leiter wird durch Aufheben und Umdrehen ausgehangen.

Leiter nieder!

Die Leiter wird mit dem unteren Ende gegen das Haus gestemmt und niedergelegt.

Gingerückt, marsch!

Die Steiger begeben sich zu ihrer Mannschafft.

Drei Steiger mit drei Leitern übereinander, marsch!

Drei Steiger nehmen je eine Leiter und stellen sich, die Leiter hochstreckend, und das untere Ende derselben dem Hause zugewandt, auf.

Leitern aufgerichtet!

Die Steiger richten die Leitern auf.

Hängt ein!

Nr. 1 hängt seine Leiter in das Fenster.

Steigt auf! Haft ein!

Wird von Nr. 1 ausgeführt.

Leiter auf und eingehängt!

Steiger Nr. 2 reicht dem Steiger Nr. 1 seine Leiter, die derselbe so tief wie möglich ergreift und nachdem er sie bis zur erforderlichen Höhe gebracht in das Fenster des zweiten Stockes eingehängt!

Steigt auf!

Nr. 1 löst den Gurthaken und steigt auf der zweiten, Nr. 2 steigt auf der ersten Leiter bis zur Höhe des Fensterbrettes.

Haft ein!

Nr. 1 und 2 befestigen den Gurthaken am Nacken der Leiter.

Leiter auf und eingehängt!

Steiger Nr. 3 gibt dem Steiger Nr. 2 die dritte Leiter, dieser reicht sie dem auf der zweiten Leiter stehenden Steiger Nr. 1 zu, der sie in das Fenster des dritten Stockes hängt.

Haft aus!

Nr. 1 und 2 lösen die Gurthaken.

Steigt auf!

Nr. 1 steigt auf der dritten, Nr. 2 auf der zweiten, Nr. 3 auf der ersten Leiter bis zur nötigen Höhe.

Haft ein!

Alle drei Steiger befestigen den Gurthaken am Nacken der Leiter.

In den dritten Stock einsteigen!

Jeder Steiger hat nach erfolgtem Aufsteigen auf der Fensterbank des dritten Stockes Reitsitz zu nehmen und durch Nachziehen des außen befindlichen Beines einzusteigen. Auch ist beim Einsteigen der Leiterhaken mit den Händen nicht zu verlassen.

Steiger zurück, Leitern ausgehangen!

Steiger Nr. 3 begibt sich zuerst aus dem Fenster und steigt ganz herunter, neben der untersten Leiter stehen bleibend, Nr. 2 begibt sich auf die Leiter im ersten Stock und Nr. 1 auf die Leiter im zweiten Stock.

Haft ein!

Nr. 1 und 2 befestigen die Gurthaken.

Hängt aus!

Nr. 1 hängt die Leiter im dritten Stock aus und übergibt dieselbe an Nr. 2, welche sie an Nr. 3 weitergibt.

Haft aus!

Nr. 1 und 2 lösen die Gurthaken.

Steigt ab!

Nr. 2 steigt ganz herunter, während sich Nr. 1 auf die Leiter im ersten Stock begibt.

Haft ein!

Nr. 1 befestigt den Gurthaken.

Hängt aus!

Nr. 1 hängt die Leiter im zweiten Stock aus und gibt sie Nr. 2.

Haft aus!

Nr. 1 löst den Gurthafen.

Steigt ab!

Nr. 1 steigt zur Erde nieder.

Hängt aus!

Nr. 1 hängt die Leiter aus.

Leiter nieder!

Nr. 1, 2 und 3 legen die Leitern nieder und begeben sich auf

Eingerückt, marsch!

zu ihrer Mannschaft.

Mit einer Leiter aus dem Reitsitz in den zweiten (oder dritten) Stock, marsch!

Leiter ausgerichtet! Hängt ein! Steigt auf!

Reitsitz nehmt! Leiter auf und eingehängt!

Der Steiger hat den Reitsitz so zu nehmen, daß das außen hängende Bein ganz gestreckt ist und die Leiter durch Nach- und Zurückgreifen der Hände bis zum zweiten Stock zu bringen, worauf er sie einhängt.

Steigt auf! Steigt ein!

B. Mit dem Rettungsschlauch.

Mit drei Leitern und Rettungsschlauch, marsch!

Nr. 1, 2 und 3 nehmen je eine Leiter, begeben sich in den dritten Stock und lassen sofort eine Leine herunter.

Nr. 4 und 5 holen den Rettungsschlauch herbei und legen denselben auf die Erde.

Nr. 4 öffnet die Riemen, Nr. 5 befestigt die herabgelassene Leine an einer Öse.

Nr. 1 und 2 ziehen den Rettungsschlauch auf und legen denselben ins Fenster. Nr. 4—7 halten den Schlauch vom Fenster ab, Nr. 8 öffnet die Knöpfe an der entsprechenden Stelle.

Nr. 1, nachdem er sich überzeugt, daß der Schlauch richtig gehalten wird, gibt ein Signal zum Zeichen, daß der Schlauch oben fertig ist, nachdem dasselbe von Nr. 8 erwidert, wird die zu rettende Person durch den Schlauch befördert.

Das Zurücknehmen des Rettungsschlauches geschieht auf das Kommando:

Steiger mit Schlauch zurück!

Nr. 1—3 lassen den Schlauch an der Leine herab, Nr. 4—8 legen denselben vorschriftsmäßig zusammen, Nr. 4 schnallt die Riemen über beide Querrhölzer und trägt darauf den Rettungsschlauch zusammen mit Nr. 5 zum Requisitenwagen. Nr. 1—3 packen nach dem Heruntersteigen die Leitern auf den Wagen.

C. Mit dem Fangtuch.

Zur Bedienung des Fang- oder Sprungtuches hat die gesamte Steigermannschaft anzutreten, evtl. ist, wenn genügende Mannschaft nicht vorhanden ist, eine entsprechende Anzahl Spritzenmannschaft zur Hilfe zu requirieren.

Die haltende Mannschaft hat den linken Fuß vorzusetzen und beide Arme in Ellbogenstütze zu halten. Auf das Kommando: **Zieht an!** ist das Fangtuch bis zur Schulterhöhe anzuziehen.

Der Niederspringende hat beide Füße geschlossen (nicht gespreizt) vorweg zu strecken, so daß derselbe in sitzender oder liegender Stellung aufgefangen wird.

D. An den Leinen.

An der Leine zurück!

Der Steiger hat seine Leine zu lösen, und deren, mit Karabinerhaken versehenes Ende an einen sicheren Gegenstand (evtl. an einen einzuschlagenden Nothaken) so zu befestigen, daß nach einmaliger Umwicklung ein Knoten gemacht und dann die Leine durch den Karabinerhaken geschlungen wird; das untere Ende der Leine wird zum Fenster hinauszeworfen. Hierauf wickelt der Steiger das obere (b e f e s t i g t e) Ende der Leine zweimal (von oben nach unten) um den mit der rechten Hand zu haltenden Gurthaken, dessen Gelenk dabei zu öffnen ist. Beim Umwickeln hat der Steiger die Leine gleichfalls in der rechten Hand zu halten und das Umwickeln mit der linken Hand auszuführen. Das herabgelassene Ende muß sich beim Herunterlassen zur rechten Seite des befestigten Endes der Leine befinden. Nunmehr begibt sich der Steiger, das außen befindliche Ende der Leine mit der rechten Hand festhaltend, zum Fenster hinaus, ergreift das befestigte Ende der Leine mit der linken Hand und läßt sich allmählich, den Oberkörper mit den Füßen von der Wand abstoßend, zur Erde nieder.

Mit Flugleine zurück!

Eine oben gut befestigte, von unten schräg gehaltene Leine wird, um das Berühren des Hauses zu vermeiden, durch die Öse des Gurthakens gezogen. Die zweite Leine führt der Steiger wie beim senkrechten Herunterlassen. Das Anziehen der schrägen Leine wird erst nach gegebenem Signal ausgeführt.

E. Mit der Ausschiebeleiter.

Die Leiter ist, wenn möglich, stets in einem Winkel von 72 Graden aufzustellen, und daher beim Nie-

derlegen sofort ein entsprechender Abstand von einem Drittel der beabsichtigten Höhe zu nehmen.

Angetreten! (Fünf Steiger haben anzutreten.)

Nr. 1 stellt sich rechts, Nr. 2 links am Kopfende der Leiter, Nr. 3 rechts, Nr. 4 links bei der fünften unteren Sprosse und Nr. 5 am Fußende zwischen den Holmen auf.

Leiter aufgeschultert, marsch!

Die Steiger haben die Leiter vom Wagen zu heben, aufzuschultern und an die Stelle, wo sie aufgerichtet werden soll, zu tragen.

Leiter nieder!

Die Leiter wird, die Stützen nach oben, so niedergelegt, daß sich das Fußende an der Stelle, wo sie aufgerichtet werden soll, befindet.

Stützen ausgelegt!

Nr. 3 und 4 richten die Stützen auf, übergeben sie an Nr. 1 und 2 und bleiben an der Übergabestelle stehen, während Nr. 1 und 2 damit weitergehen und sie niederlegen.

Leiter rechts (oder links) umgekehrt!

Die Leiter wird durch alle fünf Steiger umgekehrt. Für rechts oder links ist die Stellung von Nr. 5 maßgebend.

Leiter aufgerichtet!

Nr. 5 tritt auf die unterste und ergreift mit den Händen die dritte Sprosse, worauf er sich mit dem Oberkörper zurücklegt. Nr. 3 und 4 richten die Leiter auf, wobei Nr. 1 und 2, nachdem sie sich einige Schritte voneinander entfernt haben, durch Anchieben der Stützen helfen, bis die Leiter senkrecht steht.

Leiter rechts (oder links) um!

Nr. 3, 4 und 5 heben die Leiter und drehen dieselben entsprechend, wobei Nr. 1 und 2 mit den Stützen folgen und diese vor dem Gebäude, gleichmäßig etwas nachlassend, einstellen.

Leiter ausgezogen!

Nr. 3 und 4 ziehen die Leiter an dem Strick so weit aus als erforderlich. Auf **Halt!** befestigen sie den Strick an eine der untersten Sprossen. Die Befestigung geschieht in der Weise, daß der Strick, indem man den Rücken dem Hause, das Gesicht der Sprosse zugekehrt steht, mit der linken Hand um die Sprosse gezogen wird. Dann legt man eine Schleife, zieht durch diese den Strick oberhalb der Sprosse und durch die so gebildete Öse das untere Ende des Strickes. So entsteht eine Befestigung, die nur durch Anziehen des u n t e r e n Endes des Strickes zu lösen ist, während sie sich durch Anziehen des oberen Endes des Strickes fester zusammenzieht.

Nr. 5 hat auf das geschehene Vorspringen der Stützhaken zu achten.

Leiter eingestellt!

Nr. 1 und 2 lassen die Leiter gleichmäßig zurückgehen, bis sie mit beiden Holmen am Gebäude ruht und stellen dann die Stützen wenig angehoben an die Wand.

Leiter eingezogen!

Nr. 3 und 4 lösen den Strick und ziehen die Leiter ein wenig aus, Nr. 5 steigt auf, stellt die Stützhaken in die Höhe und schnell wieder herunter, worauf Nr. 3 und 4 die Leiter einziehen und Nr. 5 die Stützhaken wieder herunterstellt.

Leiter rechts (oder links) um!

Nr. 1 und 2 schieben die Stützen an, bis die Leiter senkrecht steht, Nr. 3, 4 und 5 heben die Leiter auf und beschaffen mit Hilfe von 1 und 2 die Drehung.

Leiter nieder!

Nr. 5 besteigt die untere, ergreift mit den Händen die dritte Sprosse und legt sich mit dem Körper zurück, darauf lassen Nr. 3 und 4 zurückgehend die Leiter langsam herunter, wobei Nr. 1 und 2 mit den Stützen helfen.

Leiter rechts (oder links) umgekehrt!

Wird wie oben angegeben ausgeführt.

Stützen eingelegt!

Nr. 1 und 2 heben die Stützen auf und gehen damit bis zum Kopfsende der Leiter, hier übergeben sie dieselbe an Nr. 3 und 4, welche sie auf die Leiter niederlegen und bei der fünften unteren Sprosse stehen bleiben.

Leiter aufgeschultert, marsch!

Die Leiter wird zum Leiterwagen zurückgetragen.

Auf freien Plätzen und in breiten Straßen ist die Leiter schneller aufzurichten, in der Weise, daß sie, mit den Stützen nach unten, zur Erde niedergelegt wird. Auf das Kommando: **Leiter zum Aufrichten fertig!** heben Nr. 1 und 2 die Leiter bis auf die Schultern, Nr. 3 und 4 gehen mit den Stützen auswärts und Nr. 5 tritt auf die unterste Sprosse der Leiter. Auf das weitere Kommando: **Leiter aufgerichtet!** haben Nr. 1 und 2, unterstützt von Nr. 3 und 4, durch Schieben an den Stützen, die Leiter durch Weitergreifen an den Sprossen aufzurichten.

Demnächst wird die Leiter durch alle fünf Steiger in entsprechendem Abstand zum Gebäude gebracht, auf Kommando verlängert, verkürzt und in derselben Weise, wie sie aufgerichtet worden, niedergelegt.

F. Signale für die Steiger.

(Mit ein- oder zweitönigen Pfeifen zu geben.)

Achtung! Ein einmaliger langanhaltender Stoß.

Ruf nach Wasser! Ein kurzer und ein langer Stoß.

Wasser halt! Ein langer und ein kurzer Stoß.

Schlauch verkürzen! Ein kurz, lang, kurzer Stoß.

Notsignal. Ein anhaltendes, kurz, langes Signal.

Rückzugssignal! Zwei kurze, ein langer; zwei kurze, ein langer, zwei kurze Stöße.

Übungsvorschriften

für die Spritzen- und Zubringer-Mannschaft.

Bei Saug- und Druckspritzen, die durch Menschenkraft bedient werden, lauten die Befehle:

Angetreten!

Die Mannschaft nimmt Stirnstellung nach der Druckseite der Maschine zu und zwar in Einzelreihordnung, d. h. in zwei Gliedern, so daß die ungeraden Nummern im ersten Gliede, die geraden Nummern im zweiten Gliede stehen.

Rechts um, Spitze links schwenkt, marsch!

- Nr. 1 tritt an das Seil links,
- Nr. 2 tritt an das Seil rechts,
- Nr. 3 tritt an die Deichsel links,
- Nr. 4 tritt an die Deichsel rechts,

Nr. 5 tritt an die Maschine vorne links,
Nr. 6 tritt an die Maschine vorne rechts,
Nr. 7 tritt an die Maschine hinten links,
Nr. 8 tritt an die Maschine hinten rechts.

**Faßt an! Marsch! Marsch marsch! Halt! Zum Ab-
proben fertig!**

Nr. 1 und 2 machen kehrt und treten links und rechts an die Deichsel.

Nr. 3 tritt an die Maschine links, schiebt die Druckstangen heraus und erfaßt die linke Kette.

Nr. 4 tritt an die Maschine rechts, nimmt den Bolzen heraus und erfaßt die rechte Kette.

Nr. 5 zieht (zusammen mit Nr. 3) die Druckstangen heraus, legt diese hinter sich und greift dann in das linke Rad.

Nr. 6 schnallt mit Nr. 8 die Saugeschläuche los, legt diese hinter sich auf die Erde und greift dann in das rechte Rad.

Nr. 7 schnallt (zusammen mit Nr. 8) den Korb, in dem sich die Druckschläuche befinden, ab, setzt diesen seitwärts nieder und faßt in die linke hintere Handhabe.

Nr. 8 schnallt (zusammen mit Nr. 7) den Korb und (zusammen mit Nr. 6) die Saugeschläuche los, legt die letzteren hinter sich und faßt in die rechte hintere Handhabe.

Progt ab!

Nr. 1 und 2 heben die Deichsel allmählich hoch,
Nr. 7 und 8 ziehen die Maschine an den Handhaben so weit als möglich herunter,

Nr. 5 und 6 greifen in die Räder,

Nr. 3 und 4 lassen die Maschine an den Ketten heruntergleiten und geben die Ketten hierauf an 5 und 6, welche sie an 7 und 8 weitergeben, dann fassen 5 und 6 in die vorderen Handhaben und

3 und 4 in die Räder. Die Maschine wird in die Höhe gehoben und der Wagen langsam fortgezogen.

Zum Anschrauben fertig!

Die Rohrführer nehmen nunmehr das Strahlrohr und das Mundstück,

Nr. 1 und 2 nehmen die Schraubenschlüssel,

Nr. 3 und 7 halten die Druckstangen bereit,

Nr. 5 nimmt den Druckschlauch aus dem Korbe (wenn mit mehreren Druckschläuchen gearbeitet wird, hat Nr. 7 hierbei zu unterstützen),

Nr. 6 nimmt den Saugeschlauch auf,

Nr. 4 und 8 legen resp. den vorderen und hinteren Hebelarm über.

Schraubt an!

Die beiden Rohrführer haben sich jetzt auf ihren Stand zu begeben, der erste Rohrführer schraubt das Strahlrohr auf das mitgenommene Schlauchende, während der zweite Rohrführer den Schlauch abwickelt und das Ende an Nr. 5 zum Anschrauben an die Maschine gibt.

Nr. 4 und 8 schrauben die Hebelarme fest,

Nr. 3 und 7 schieben die Druckstangen ein,

Nr. 5 schraubt den Druckschlauch und

Nr. 6 schraubt den Saugeschlauch an und

Nr. 1 und 2 haben mit Anwendung der Schraubenschlüssel beim Anschrauben zu helfen.

Tretet an!

Nr. 1, 2, 3 und 4 treten an den vorderen Druckbaum nach innen,

Nr. 5, 6, 7 und 8 treten an den hinteren Druckbaum nach innen, und gleichzeitig marschieren

Nr. 9, 10, 11 und 12 an den vorderen Druckbaum nach außen und

Nr. 13, 14, 15 und 16 an den hinteren Druckbaum nach außen.

Die Mannschaft nimmt mithin folgende Stellung ein:



Wasser marsch!

Die vordere Seite hat mit dem Pumpen zu beginnen.

Wasser halt!

Das Pumpen wird eingestellt, die Mannschaft bleibt jedoch an ihrem Platze stehen.

Tretet ab!

Die Mannschaft tritt in ihre frühere Stellung zurück!

Schraubt ab!

Nr. 1 und 2 nehmen die Schraubenschlüssel wieder zur Hand und lösen die Verschraubungen,

Nr. 3 und 7 ziehen die Druckstangen heraus und legen diese hinter sich,

Nr. 4 und 8 schrauben die Hebelarme los und legen diese über,

Nr. 5 und 6 schrauben den Druck- resp. Saugeschlauch ab,

Nr. 9—16 haben auf besonderes Kommando beim Aufwickeln der Druckschläuche zu helfen.

Zum Ausprogen fertig!

Nr. 1 und 2 fahren den Wagen gegen die Maschine,

Nr. 3 und 4 greifen in die Räder,

Nr. 5 und 6 greifen in die vorderen Handhaben und

Nr. 7 und 8 erfassen die Ketten.

Progt auf!

Die Maschine wird bis zur Mitte auf den Wagen gehoben. Dann geben

Nr. 7 und 8 die Ketten an Nr. 3 und 4 und fassen in die hinteren Handhaben, während

Nr. 5 und 6 in die Räder greifen,

Nr. 7 und 8 heben die Maschine hoch und

Nr. 3 und 4 ziehen dieselbe an den Ketten auf den Wagen, während

Nr. 1 und 2 die Deichsel herunterdrücken.

Wenn die Maschine aufgeprogt ist, hat

Nr. 4 sofort den Bolzen einzustecken,

Nr. 3 und 7 schieben die Druckstangen ein,

Nr. 6 und 8 schnallen die Saugeschläuche fest,

Nr. 5 legt den Druckschlauch in den Korb zurück, welchen Nr. 7 hinten auf die Maschine hebt und zusammen mit Nr. 8 festschnallt.

Tretet an!

Die Mannschaft tritt zum Marsche wie vorhin an.

Anmerkung: Arbeitet die Maschine allein als Druckpumpe, so fallen die Ausführungen der das An- und Abschrauben der Saugeschläuche betreffenden Kommandos fort.

Vorschriften für Hornsignale.

1. Sammeln (Feuerlärm):



2. Erster Zug:



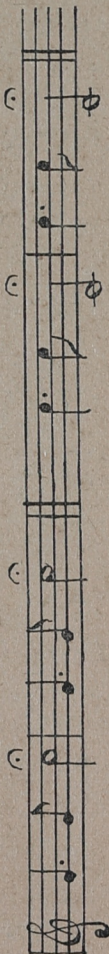
3. Zweiter Zug:



4. Dritter Zug:



5. Wasser marsch!



6. Wasser halt!



7. Schlauch verlängert!



8. Schlauch verkürzt!



9. Schlauch zurück!



Anlage B.

Abzeichen der Führer der Feuerwehren.

Wehrleiter, die eine freiwillige Feuerwehr im ganzen zu führen berechtigt sind, und ihre Stellvertreter, tragen als Abzeichen silberdurchwirkte Achselstücke mit Feuerwehremblemen und zwei bzw. einem Stern, ferner Helm mit weißem Beschlagnagel.

Abteilungsführer und Obersteiger tragen Achselstücke aus rotem Tuch mit Silberrandung und Feuerwehremblemen und Helm mit gelbem Beschlagnagel.

Abzeichen für weitere Führer bleiben den einzelnen Wehren überlassen.

Anlage C.

Mustersatzung für freiwillige Feuerwehren.

Satzung für die freiwillige Feuerwehr in

I. Gesetzliche Stellung der Wehr.

§ 1.

Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde bildet einen Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen dieser Gemeinde und ist bei Ausübung des Feuerwehrdienstes ausführendes Organ der Polizeibehörde.

Sie ist somit eine Gemeinde- oder Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und genießt dessen Schutz.

Die Wehr bildet dabei ein selbständiges Ganzes unter ihrer eigenen Verwaltung, untersteht aber dem Brandmeister (§ 18 Abs. 2 L.F.O.) zu, in dessen Auftrage der Wehrleiter den Befehl über die freiwillige Feuerwehr führt.

Die Wehr muß sich den Besichtigungen der Aufsichtsbehörde sowie etwaigen vom Staate oder dem Amtern für das Feuerlöschwesen bestellten Aufsichtsbeamten jederzeit unterwerfen.

§ 2.

Die freiwillige Feuerwehr hat die Verpflichtung, bei Feuersgefahr innerhalb der eigenen Gemeinde ohne weitere Aufforderung sofort zur Rettung von Menschen und Eigentum einzugreifen und zur Bekämpfung des Brandes in geeigneter Weise zu wirken. Sie hat ferner die Pflicht, auf Aufforderung der zuständigen Behörde und nach Anhörung des Wehrleiters auch bei sonstigen Fällen gemeiner Not oder Gefahr, wie Wassersnot, Hauseinsturz, Eisenbahnunglück usw., zum Schutz und zur Rettung von Leben und Eigentum der Mitbürger Hilfe zu leisten.

Endlich ist sie verpflichtet, bei Bränden in der Nachbarschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Hilfe zu leisten. Diese Hilfeleistung erstreckt sich auch auf Wald-, Heide- und Moorbrände.

II. Mitgliedschaft.

§ 3.

Der Eintritt in die Wehr erfolgt freiwillig.

Jeder gesunde und kräftige Einwohner der Gemeinde von unbescholtenem Ruf, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied werden. Anmeldungen sind an den Wehrleiter zu richten und von diesem in geeigneter Weise der Wehr be-

kanntzugeben. Frühestens eine Woche nachher entscheidet der Vorstand der Wehr durch geheime Abstimmung über die Aufnahme.

Der Aufgenommene wird vom Vorstande der Wehr durch Handschlag verpflichtet und muß sich durch Unterschreiben eines Verpflichtungsscheins zur Anerkennung und Beobachtung dieser Satzung, zur genauen Befolgung der Dienstvorschriften und überhaupt zur gewissenhaften Erfüllung der freiwillig übernommenen Obliegenheiten verpflichten.

Er erhält sodann die Aufnahmekarte, die Wehrsatzungen und Dienstvorschriften und gegen Hastschein die Dienstkleidung und Ausrüstung.

Durch die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr erlischt die Verpflichtung zur Dienstleistung in einer Pflichtfeuerwehr.

Der Austritt aus der freiwilligen Feuerwehr ist jederzeit statthast, muß aber mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Gründe dem Wehrleiter schriftlich angezeigt werden.

Bei dem Ausscheiden aus der Wehr bzw. nach Entlassung (§ 9) sind innerhalb drei Tagen die anvertrauten Dienstkleider und Ausrüstungsstücke in gutem und sauberem Zustande an die Wehr zurückzuliefern, widrigenfalls der Austretende für die entstehenden Ersatzkosten haftbar ist.

III. F e u e r w e h r d i e n s t.

§ 4.

Der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr ist ein Ehrenamt. Die Dienstleistungen geschehen daher unentgeltlich.

Zum Dienst gehören die Rettungs- und Löscharbeiten, die im § 2 dieser Satzung näher bezeichnet

sind, ferner die regelmäßige Teilnahme an den Übungen und den dienstlichen Versammlungen und Veranstaltungen.

Nur für besondere Leistungen — wie z. B. für die Bewachung einer Brandstätte nach dem Brande (sog. Brandwache), für Aufräumarbeiten an der Brandstätte, Reinigung der Geräte, des Gerätehauses und der Zeugkammer, für Gestellung von Sicherheitswachen, Theaterwachen und dergleichen — wird nach Bestimmung der Polizeibehörde eine angemessene Vergütung gewährt.

§ 5.

Die Wehr hat die Aufgabe, sich in allen Zweigen des Feuerwehrdienstes genügend auszubilden. Um dies zu erreichen, ist jedes Mitglied verpflichtet,

1. sich die nötige Kenntnis, Gewandtheit und Ruhe in der Handhabung und Bedienung der Geräte anzueignen;
2. an den Feuerwehrübungen und dienstlichen Versammlungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
3. im Dienste Mäßigkeit, strenge Manneszucht und Unterordnung zu beobachten;
4. im Dienste jedem Vorgesetzten unbedingt und ohne Widerrede sofort zu gehorchen;
5. treue Kameradschaft zu halten.

Einzelne Dienstvorschriften und Verhaltensmaßregeln können durch besondere Dienstankündigung gegeben werden, die für alle Wehrmitglieder verbindlich ist.

§ 6.

Die freiwillige Feuerwehr trägt als Dienstkleidung

1. Feuerwehrbluse mit Abzeichen;
2. Feuerwehrhelm mit abknüpfbarem Nackenschutz;
3. Leibgurt und Signalfleise mit Kette.

Die Abzeichen der Führer richten sich nach der Anlage B zur zweiten Ausführungsbekanntmachung zur Landesfeuerlöschordnung.

Im Dienst erscheint die Wehr stets im Dienstanzug, wenn nicht der Wehrleiter für einzelne Fälle anderes bestimmt. Dienstanzug und Ausrüstungsstücke dürfen nicht außerdienstlich benutzt werden. Verluste und Beschädigungen sind sogleich dem Vorgesetzten zu melden; die durch eigene Schuld verursachten Verluste und Beschädigungen sind auf eigene Kosten zu ersetzen.

§ 7.

Zu den regelmäßigen Feuerwehrlübungen wird vom Leiter der Wehr alljährlich im voraus ein besonderer Dienstplan aufgestellt, der mindestens sechs Gesamtübungen anordnet. Dazu kommen alljährlich mindestens zwei unvermutete, sogenannte Alarmübungen. Außer den regelmäßigen Übungen kann der Wehrleiter nach Bedarf noch andere Übungen anordnen.

Die Übungen werden nach den vom Ministerium des Innern erlassenen Übungsvorschriften ausgeführt.

§ 8.

Alljährlich finden mindestens zwei ordentliche Hauptversammlungen statt, außerdem nötigenfalls noch außerordentliche, nach Anhörung des Wehrleiters. Die Versammlungen werden in der Regel acht Tage vorher in ortsüblicher Weise einberufen und vom Wehrleiter geleitet. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Wehrmitglieder, der mit Gründen versehen sein muß, ist der Wehrleiter zur Einberufung einer Hauptversammlung innerhalb zwei Wochen verpflichtet.

Die Versammlungen dienen teils zum Unterricht über Feuerwehrdienst, teils zur Unterweisung über Feuerlösch- und Rettungsweisen, teils zu Beratungen über Wehrangelegenheiten und zu sonstigen Zwecken.

In der ersten ordentlichen Hauptversammlung jeden Jahres, die regelmäßig im April stattfinden soll, wird der Geschäftsbericht erstattet; in dieser erfolgen alle drei Jahre auch die Wahlen. Etwaige Beschlüsse (außer Wahl) werden mit zwei Drittel Mehrheit gefaßt, hierzu ist die Anwesenheit der Hälfte der Wehrmitglieder erforderlich.

§ 9.

Unbegründete und unentschuldigte Verspätung sowie Versäumnis des Dienstes in einzelnen Fällen, wird durch Verweis oder durch eine vom Vorstande festzusetzende Geldstrafe geahndet.

Andere Vergehen gegen Dienstordnung, Satzungen oder unkameradschaftliches Verhalten, Trunkenheit im Dienste, werden vom Wehrleiter entsprechend bestraft und zwar entweder durch Verweis unter vier Augen, oder vor versammelter Wehr, durch zeitweilige Entfernung vom Dienste oder durch Androhung des Ausschlusses.

Fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienste sowie unwürdiges und dem Ansehen der Wehr nicht entsprechendes Verhalten (besonders auch gegen Vorgesetzte), ziehen den Ausschluß aus der Wehr nach sich, worüber der Vorstand entscheidet.

Der Wehrleiter hat jedoch das Recht, in dringenden Fällen, besonders bei Verweigerung des Gehorsams gegen einen dienstlichen Befehl, jedes Mitglied sofort vorläufig aus der Wehr auszuschließen. Über die endgültige Ausschließung befindet nachträglich der Vorstand.

IV. Verfassung und Verwaltung der Wehr.

§ 10.

Die freiwillige Feuerwehr soll mindestens achtzehn wirkliche Mitglieder haben und einen vollstän-

digen Löschzug stellen. Etwaige weitere Einteilung bleibt jeder Wehr überlassen.

§ 11.

Die Verwaltung der inneren Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr besorgt der Wehrvorstand. Er besteht regelmäßig aus

1. dem Wehrleiter, als Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Wehrleiter;
3. den Abteilungsführern.

Das Amt eines Schriftführers kann einem Vorstandsmitgliede übertragen werden. Ist ein anderes Wehrmitglied Schriftführer, so hat auch er Sitz und Stimme im Vorstande.

Auch die Kassenführung oder das Amt eines Zeugmeisters kann von einem der Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden.

§ 12.

Der Wehrleiter sowie sein Stellvertreter werden von der freiwilligen Feuerwehr gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der Gemeindebehörde. Schriftführer, Kassenführer und Zeugmeister werden vom Wehrleiter mit Zustimmung des Vorstandes ernannt. Abteilungsführer werden von ihrer Abteilung gewählt und bedürfen der Bestätigung des Wehrleiters. Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel mit absoluter Mehrheit. Wahl durch Zuzuf ist nur zulässig, wenn kein Einspruch erhoben wird.

Die Amtsdauer aller Gewählten ist sechs Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 13.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Auschluss der Mitglieder. Er setzt Geldstrafen fest, bestimmt über die Abhaltung festlicher Veranstaltungen, entscheidet über die Beteiligung der Wehr

bei etwaigen öffentlichen oder festlichen Veranstaltungen in der Gemeinde und auswärts, wählt die Vertreter bei den Feuerwehrtagen, beschließt über größere Ausgaben aus der Wehrkasse, prüft die jährlichen Rechnungsbelege und führt die für die Verwaltung der Wehr erforderlichen Bücher und Zeichnisse.

Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandssitzungen finden möglichst regelmäßig allmonatlich einmal statt. Außerdem kann der Wehrleiter nach Bedarf außerordentliche Sitzungen einberufen. Sie sind beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder; bei zweiter Berufung in derselben Angelegenheit ist jede Versammlung beschlußfähig.

Die Einladung geschieht in der Regel zwei Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und, wie auch die Beschlüsse der Hauptversammlung, in ein Verhandlungsbuch eingetragen. Diese Verhandlungsberichte werden vom Wehrleiter und Schriftführer unterzeichnet. Das Geschäftsjahr geht vom 1. April bis zum 31. März.

§ 14.

Der Wehrleiter vertritt die freiwillige Feuerwehr nach außen.

Dem Wehrleiter sind sämtliche Wehrmitglieder dienstlich unterstellt und zu unbedingtem Gehorsam im Dienste verpflichtet. Er führt unter dem Brandmeister (§ 18 Abs. 2 der Landesfeuerlöschordnung) den Befehl über die Wehr auf der Brandstätte, bei Gesamtübungen und überhaupt bei jedem Auftreten der Wehr, falls nicht der Brandmeister oder ein leitender Beamter einer Berufsfeuerwehr (§ 18 Abs. 2 der Landesfeuerlöschordnung) den Befehl selbst übernimmt.

Er ordnet im Einverständnis mit dem Brandmeister nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 die Hilfeleistung der Wehr bei andern als Brandfällen an, ebenso gemäß § 2 Abs. 3 die Nachbarkilfe. Er bestimmt, welche Wehrmannschaften im Orte zurückbleiben müssen bei einer Beteiligung der Wehr außerhalb der Gemeinde.

Der Wehrleiter weist die Zahlungen aus der Wehrkasse an (§ 16). Zahlungen bis zu 30 *M* kann er selbständig verfügen, über größere Ausgaben entscheidet der Vorstand.

Der Wehrleiter erstattet alljährlich den Geschäftsbericht in der Wehr und ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung und den staatlichen Behörden jede gewünschte Auskunft über den Stand seiner Feuerwehr und des örtlichen Feuerlöschwesens zu geben. Nach Schluß des Geschäftsjahres und nach Annahme der Rechnung durch die Wehr ist die Jahresrechnung, das Geräteverzeichnis und das Mitgliederverzeichnis der Gemeindebehörde zur Prüfung vorzulegen.

Der Wehrleiter wird in Behinderungsfällen durch seinen Stellvertreter vertreten, der dann den Befehl über die ganze Wehr führt.

Abteilungsführer haben ihre Abteilungen nach den Anweisungen des Wehrleiters zu führen und die Ausrüstung ihrer Abteilungen zu beaufsichtigen, die Geräte ihrer Abteilung häufig zu untersuchen und über den Befund dem Wehrleiter zu berichten.

V. A u s r ü f t u n g.

§ 15.

Die Kosten aller für die freiwillige Feuerwehr erforderlichen Leistungen trägt nach § 1 der Landesfeuerlöschordnung die Gemeinde, soweit die Kosten nicht anderweitig, z. B. durch Stiftungen, gedeckt sind. Über die Verwendung der der Wehr überwiesenen Gelder hat der Wehrleiter alljährlich der Gemeindeverwaltung Rechnung zu legen.

Die nach der Landesfeuerlöschordnung und den zu ihr vom Ministerium des Innern erlassenen Ausführungsbestimmungen erforderlichen Feuerlösch- und Rettungsgeräte, ausreichende persönliche Ausrüstungsgegenstände, die Uniformstücke sowie die vorgeschriebenen Abzeichen für Führer und Mannschaften werden von der Gemeinde der freiwilligen Feuerwehr zur dienstlichen Benutzung übergeben und instandgehalten.

Der freiwilligen Feuerwehr werden ebenfalls die zur Unterbringung der Feuerwehrgeräte und -Ausrüstungen sowie zur Abhaltung von Übungen erforderlichen und geeigneten Plätze und Gebäude von der Gemeinde bereitgestellt und instandgehalten. Auch die Bestellung der etwa erforderlichen Wagen und Gespanne ist Sache der Gemeinde.

Insbefondere werden aus der von der Gemeinde für die Wehr alljährlich bewilligten Summe auch bestritten:

1. die Kosten für Reinigung der Geräte und Räumlichkeiten, für Brand- und Sicherheitswachen (§ 4 Abs. 3);
2. die Jahresbeiträge für den Mecklenburgischen Verband der freiwilligen Feuerwehren.

Sämtliche der Wehr überwiesenen Gegenstände sind und bleiben alleiniges Eigentum der Gemeinde.

§ 16.

Die freiwillige Feuerwehr richtet eine besondere Wehrkasse ein zur Bestreitung solcher Bedürfnisse der Wehr, für welche die Gemeinde nicht aufkommt.

In diese Kasse fließen:

1. etwaige Beiträge der Mitglieder;
2. etwaige regelmäßige Beiträge von außerordentlichen (inaktiven) Mitgliedern;
3. Geschenke und einzelne Zuwendungen von Behörden oder Privaten;

4. die von der Gemeinde etwa besonders dafür bewilligten Gelder;
5. Ordnungsstrafgelder für Verspätungen und Versäumnisse (§ 9).

Über die Verwendung dieser Kasse bestimmt der Wehrleiter bzw. der Vorstand (§§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3). Die Verwaltung wird vom Kassensführer der Wehr besorgt (§ 11 Abs. 2).

VI. Allgemeines.

§ 17.

Änderungen dieser Satzungen können nur auf Antrag des Vorstandes von einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der nach § 7 der Landesfeuerlöschordnung zuständigen Behörde.

Die Auflösung der Wehr kann, wenn Gründe vorliegen, die eine erfolgreiche Tätigkeit nicht mehr erwarten lassen oder wenn der Wehr die erforderliche Anerkennung der nach § 7 der Landesfeuerlöschordnung zuständigen Behörde entzogen wird, auf Antrag der nach § 7 der Landesfeuerlöschordnung zuständigen Behörde von der Gemeindeaufsichtsbehörde verfügt werden. Die Auflösung kann auch auf Antrag des Wehrvorstandes von einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Hauptversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der Wehrmitglieder anwesend sind, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Vorstehende Satzungen sind in der Hauptversammlung der freiwilligen Feuerwehr vom
. 19 festgestellt worden und treten nach Genehmigung der gemäß § 7 der Landesfeuerlöschordnung zuständigen Behörde sofort in Kraft.

Der Erlaß einer **Mustersatzung für Pflichtfeuerwehren** ist vorläufig vom Ministerium noch nicht beabsichtigt, da die örtlichen Verschiedenheiten zu groß sind.

Bei **Fragen technischer Art** wolle man sich an Herrn **Branddirektor Jost, Schwerin**, wenden. Fernsprecher Schwerin Nr. 55, Nebenanjchluß 34.



Inhaltsverzeichnis.

Landesfeuerlöschordnung vom 26. Januar 1924	3
Einrichtung des Feuerlöschwesens	3
Pflichtfeuerwehren	5
Freiwillige Feuerwehren	6
Beschaffung von Geldmitteln	7
Unfallentschädigungen	9
Staatliche Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens	10
Ordnung auf dem Brandplatz und Hilfe bei Brandfällen	10
Strafbestimmungen	13
Aufgehobene Bestimmungen	14
Zuschläge zur Grundsteuer für die Unfallversicherung der Mitglieder der Feuerwehren	15
Änderung der Zuschläge	16
Ausführungsbestimmungen zur Landesfeuerlöschordnung	17
Art, Zahl und Beschaffenheit der Feuerlösch- und Ret- tungsgeräte	17
Übungsvorschriften	25
Hornsignale	41
Abzeichen	43
Mustersatzung für freiwillige Feuerwehren	43



LBMV Schwerin 33



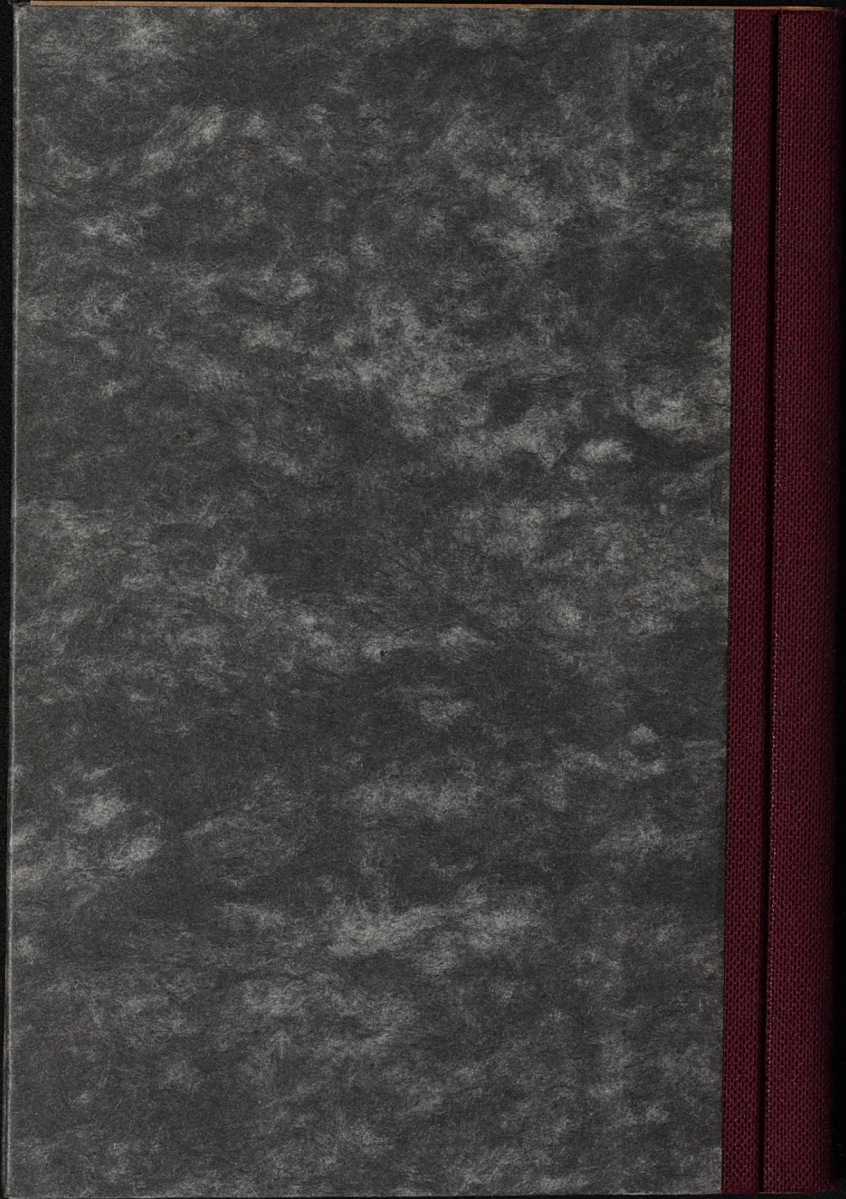
33\$001973045

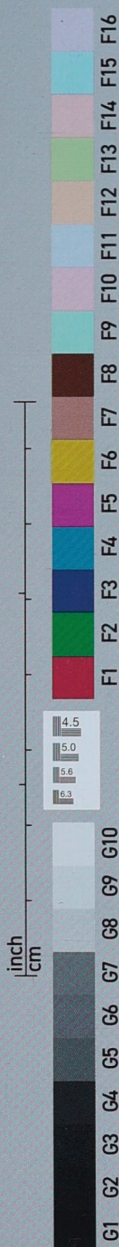


LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1926540212/phys_0059

MV
tut gut.





etwa besonders dafür be-

für Verspätungen und

dieser Klasse bestimmt der
erstand (§§ 13 Abs. 1,
g wird vom Rassenführer
1. 2).

meines.

7.

zungen können nur auf
einer zu diesem Zwecke
lung mit einer Mehrheit
nnehmen beschlossen wer-
migung der nach § 7 der
ständigen Behörde.

kann, wenn Gründe vor-
Tätigkeit nicht mehr er-
er Wehr die erforderliche
der Landesfeuerlöschord-
tzogen wird, auf Antrag
euerlöschordnung zustän-
eindeaufsichtsbehörde ver-
g kann auch auf Antrag
er zu diesem Zwecke be-
auptversammlung, wenn
er Wehrmitglieder an-
ttelmehrheit beschlossen

sind in der Haupt-
a Feuerwehr vom
stellt worden und treten
ß § 7 der Landesfeuer-
hörde sofort in Kraft.